

Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021

Aufgrund der §§ 8 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. vom 05.03.2007, S. 135 ff) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten anlässlich der Winnender Wonnetage 2017 - 2021

Aus Anlass der Winnender Wonnetage dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Winnenden, außer Schelmenholz und Stadtteile, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, 7. Mai 2017
2. Sonntag, 6. Mai 2018
3. Sonntag, 5. Mai 2019
4. Sonntag, 3. Mai 2020
5. Sonntag, 2. Mai 2021

§ 2 Öffnungszeiten anlässlich der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021

Aus Anlass der Winnender Herbstmärkte dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Winnenden, außer Schelmenholz und Stadtteile, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, 8. Oktober 2017
2. Sonntag, 14. Oktober 2018
3. Sonntag, 13. Oktober 2019
4. Sonntag, 11. Oktober 2020
5. Sonntag, 10. Oktober 2021

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach § 15 Absatz 1 Nr. 1a LadÖG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.